

Günther & Reinhold · Rechtsanwaltskanzlei · Hallstr. 9 · Hansestadt Stendal

Herrn Michael Wimmersberger Stadtseeallee 76B 39576 Hansestadt Stendal

per E-Mail

Antie Günther Fachanwältin für Arbeitsrecht

Interessenschwerpunkte: · Verwaltungsrecht

·Strafrecht

· Arbeitsrecht

Uta Reinhold Fachanwältin für Familienrecht

· Familienrecht

Erbrecht Verkehrsrecht

Hallstraße 9 Kanzlei:

39576 Hansestadt Stendal

Telefon: Telefax: (03931) 71 39 01 (03931) 71 37 90

E-Mail:

info@guenther-und-reinhold.de www.guenther-und-reinhold.de

Aktenzeichen: 427/23 GÜ07Tr

Stendal, 27.02.2024

Wimmersberger, Michael Strafbefehl AG Stendal vom 07.09.2023

Sehr geehrter Herr Wimmersberger,

vereinbarungsgemäß habe ich den Termin am gestrigen Montag für Sie vor dem Amtsgericht in Stendal wahrgenommen. Als Zeugen sind die Kassiererin sowie die beiden Polizeibeamten erschienen. Weitere Zeugen konnten nicht geladen werden, da nach Mitteilung der Polizeibeamten diese bei Ankunft der Beamten nicht mehr vor Ort waren. Es konnte somit weder der Security Mitarbeiter noch die weiteren Kunden als Zeugen benannt werden.

Die Kassiererin teilte mit, dass Sie eine Wasserflasche sowie Kleingeld auf das Band gelegt hätten und wegen der Automatik des Kassenbandes sei Kleingeld in den Innenraum der Kasse gelangt. Sie sollen gefragt haben, ob dies ihr Ernst sei. Daraufhin hätte sie Ihnen gegenüber mitgeteilt, dass sie nichts dafürkönne, woraufhin Sie dann die Beleidigungen Schlampe und Fotze ihr gegenüber gesagt hätten. Dann haben sich noch weitere Kunden eingemischt, die Sie dann auch noch angeblich beleidigt hätten. Die Eskalation erfolgte auch aufgrund des Hinweises der Kassiererin, dass sie Ihnen auch ein Hausverbot erteilen könne.

Die beiden Polizeibeamten konnten nur das wiedergeben, was die Kassiererin gesagt hatte und was Sie dem Polizeibeamten gesagt haben. Bei der Befragung durch den Polizeibeamten hätten Sie mitgeteilt, dass Sie gegenüber der Kassiererin das Wort Schlampe benutzt hätten. Sie wirkten auf ihn entspannt. Auch wurde ein Angriff eines Security Mitarbeiters nicht mitgeteilt, weder von Ihnen noch von der Kassiererin.

Aufgrund dieser Beweislage kam es zu einem Antrag der Staatsanwaltschaft von 90 Tagessätzen á 15,00 €. Ich habe Freispruch beantrag, da ich argumentiert habe, dass die Zeugin Braun Belastungstendenzen gezeigt habe, da sie von mehrfachen Beleidigungen, insbesondere auch dem beleidigenden Wort Fotze gesprochen hat. Dies jedoch den Polizeibeamten gegenüber nicht geschildert hat. Die Vorsitzende Richterin hat ein Urteil gefällt und Sie zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 15,00 € verurteilt hat. Es wurde so argumentiert, dass selbst das Wort Schlampe eine Beleidigung darstellt, egal ob weitere Beleidigungen gefallen sind. Sie sind einschlägig vorbestraft und aufgrund der Vielzahl der Vorstrafen kann hier nur (nach Auffassung des Gerichts) mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen reagiert werden.

Es besteht die Möglichkeit, Berufung gegen dieses Urteil einzulegen. Wir haben Zeit bis zum 04.03.2024.

Der Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidigerin ist nicht gewährt worden. Ich musste diesen Antrag zurücknehmen, da er sonst kostenpflichtig abgewiesen worden wäre.

Im Anhang übersende ich Ihnen meine **Kostenberechnung** mit der Bitte um Begleichung und ebenfalls um Mitteilung, ob Berufung eingelegt werden soll. Insoweit verweise ich auf die oben genannte Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Günther Rechtsanwältin